

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 40/2006

**Kreisverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten,
Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen**
04.05.2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 17.11.1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 455) in der zurzeit geltenden Fassung wird für das Gebiet des Kreises Steinburg mit Ausnahme der Stadtgebiete Itzehoe und Glückstadt verordnet:

§ 1

(1) In den nachstehend aufgeführten Städten/Gemeinden dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen wie folgt geöffnet sein:

Kellinghusen	am Sonn-/Feiertag des Geranienmarktes am Sonn-/Feiertag des Töpfermarktes am Sonn-/Feiertag des Herbstmarktes am Sonn-/Feiertag des Stadtfestes
Wilster	am Sonn-/Feiertag des Wilsteraner Wintervergnügens am Sonn-/Feiertag des Ostermarktes am Sonn-/Feiertag des Bauernmarktes am Sonn-/Feiertag des Märchenmarktes der Kunsthandwerker
Kollmar	am Sonn-/Feiertag des Jahrmarktes
Hohenlockstedt	am Sonn-/Feiertag des Holo-Treffs (Flohmarkt) am Sonn-/Feiertag des Pellkartoffelmarktes
Horst	am Sonn-/Feiertag der Frühjahrsausstellung am Sonn-/Feiertag der Herbstausstellung am Sonn-/Feiertag der Horster Woche
Heiligenstedten	am Sonn-/Feiertag des Frühlingsmarktes am Sonn-/Feiertag des Sommermarktes am Sonn-/Feiertag des Herbstmarktes am Sonn-/Feuertag des Adventsmarktes
Brokstedt	am Feiertag Christi Himmelfahrt (Lanz-Bulldog-Treffen) am Sonn-/Feiertag des Dorffestes am Sonn-/Feiertag des Spezialmarktes „Augenweide“
Willenscharen	am Sonn-/Feiertag des Frühjahrsmarktes am Sonn-/Feiertag des Sommermarktes am Sonn-/Feiertag des Herbstmarktes am Sonn-/Feiertag des Adventsmarktes

Krempe	am Sonn-/Feiertag des Frühjahrsmarktes am Sonn-/Feiertag des Herbstmarktes am Feiertag Christi Himmelfahrt (Flohmarkt)
Wacken	am Sonn-/Feiertag des Jahrmarktes
St. Margarethen	am Sonn-/Feiertag des Jahrmarktes
Wewelsfleth	am Sonn-/Feiertag des Jahrmarktes

jeweils von 12 bis 17 Uhr oder von 13 bis 18 Uhr und höchstens an 4 Sonn- und Feiertagen jährlich.

(2) Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden (§ 14 Abs. 3 LSchlG).

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer außerhalb der durch diese Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten Waren verkauft. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen vom 30.09.2005 (veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau und in der Wilsterschen Zeitung vom 07.10.2005) außer Kraft.

Itzehoe, den 04.05.2006

Kreis Steinburg
Der Landrat als
Kreisordnungsbehörde
Dr. Rocke